

BSpG 1 K 03/2020

Urteil

Ausgefertigt am
23.09.2020

In dem Verfahren

des **A.**,
- Einspruchsführer -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte C

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.**, mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
- Einspruchsgegner -

wegen des Einspruches gegen den Bescheid des Einspruchsgegners vom 30.07.2020

hat das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes, 1. Kammer, im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung sowie einem Online-Rechtsgespräch mit den Beteiligten und deren Vertretern

am 23.09.2020

für Recht erkannt:

- I. Der Antrag des Einführers, den Bescheid des Einspruchsgegners vom 30.07.2020 aufzuheben und die Sporthalle „AS für den Spielbetrieb der 3. Liga zuzulassen, wird zurückgewiesen.
- II. Der hilfsweise gestellte Antrag des Einspruchsführers, den Bescheid vom 30.07.2020 abzuändern und die Sporthalle „AS für den Spielbetrieb der 3. Liga bis zur Fertigstellung der neuen Sporthalle in N und Abnahme der neuen Sporthalle durch den DHB zuzulassen, wird zurückgewiesen.

- III. In Abänderung des Bescheides des Deutschen Handballbundes vom 30.07.2020 über die Nichtzulassung der Sporthalle am „AS“ für den Spielbetrieb der 3. Liga in der Saison 2020/2021, wird dem Einspruchsführer die Nutzung der Sporthalle „AS für den Spielbetrieb der 3. Liga bis zum 26.11.2020 gestattet.
- IV. Soweit der Antrag auf Durchführung des Eilverfahrens auf § 36 RO gründet, wurde er bereits durch gesonderte Verfügung des Vorsitzenden vom 15.09.2020 zurückgewiesen. Er wird auch im Übrigen zurückgewiesen.
- V. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer 9/10, der Einspruchsgegner 1/10. Die Auslagen sind durch die Geschäftsstelle festzusetzen. Zuviel gezahlte Kosten und Auslagen sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga Handball, Männer, in der Saison 2020/2021, teil. Die 3. Liga Männer wird vom Anspruchsgegner betrieben.

Der Einspruchsführer hat die Sporthalle „AS“ als Spielort für seine Heimspiele in der Saison 2020/2021 angegeben. Unstreitig ist, dass in der entsprechenden Halle durch den Einspruchsführer seit vier Jahren die Heimspiele der Herren Mannschaft ausgetragen werden.

In Erfüllung der Vorgaben des Einspruchsgegners hat der Einspruchsführer eine weitere Halle als Ausweichhalle angegeben. Hierbei handelt es sich um die „Sporthalle BB“. Die als Ausweichhalle angegebene Sporthalle BB ist vom Einspruchsgegner für die Durchführung der Heimspiele in der 3. Liga Männer zugelassen und genehmigt.

Die Sporthalle „AS“ weist hinter den Tor(-aus-)linien einen Abstand zur Wand von 1,10 m auf.

Nach den Vorgaben des Einspruchsgegners, statuiert unter der „Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards 3. Liga und Jugendbundesliga Handball“, wird als Mindestabstand zwischen der Tor(-aus-)linie und der dahinter befindlichen Wand jedoch eine Distanz von 1,30 m gefordert. Dies ergibt sich aus § 3 der vorstehend zitierten Richtlinie.

Da die Sporthalle „AS“ die geforderten Mindestabstände nicht verzeichnet, hat der Einspruchsführer bereits am 02.05.2017 beim Einspruchsgegner einen Antrag auf Ausnahme zur Nutzung der Sporthalle gestellt. Der Einspruchsgegner hat entsprechende Ausnahmen erteilt, und zwar nach jeweiligem Antrag für die Spielzeiten 2017/2018, 2018/2019, sowie 2019/2020.

In der letzten Ausnahmegenehmigung vom 02.04.2019 wurde unter der Bedingung, dass die Stadt N einen verbindlichen Ratsbeschluss fasst, wonach eine neue Halle gebaut werden soll, die Ausnahmegenehmigung bis zum 30.06.2020.

Gleichzeitig wurde der Einspruchsführer durch den Einspruchsgegner darauf hingewiesen, dass eine weitere Verlängerung der Ausnahmegenehmigung über den 30.06.2020 hinaus „unter keinen Umständen erteilt“ werden könne.

Mit Schreiben vom 23.06.2020 beantragte der Einspruchsführer erneut eine Ausnahmegenehmigung, die Sporthalle „AS“ für die 3. Liga nutzen zu dürfen. Beigefügt war diesem Schreiben neben anderen Unterlagen ein Dekra-Gutachten vom 08.06.2020, in welchem sinngemäß erklärt wird, dass der Abstand zwischen Tor(-aus-)linie und Wand nicht ausschlaggebend und maßgeblich für die Sicherheit von Spielern und Schiedsrichtern sei, die Sicherheit könne auch durch Anbringen von Schutzmatte gewährleistet werden.

Des Weiteren sei die Durchführung der Baumaßnahme (Neubau der Sporthalle) vom Bürgermeister der Stadt N, am 19.06.2020 zugesagt worden.

Der Einspruchsführer trägt des Weiteren vor, auf das Schreiben vom 23.06.2020 sei durch den Einspruchsgegner keine Reaktion erfolgt. Vielmehr habe der Einspruchsgegner am 19.08.2020 eine E-Mail übersandt, mit welcher der offizielle Spielplan der 3. Liga bekanntgegeben wurde. In diesem Spielplan sei für das erste Liga-Heimspiel die Sporthalle „AS“ angegeben, ferner sei die Halle für alle weiteren Liga-Heimspiele hinterlegt.

Mit E-Mail vom 26.08.2020 hat der Einspruchsführer über den damaligen Vorsitzenden, adressiert an den Einspruchsgegner, nachgefragt und erklärt, dass über den Ausnahmeantrag zur Nutzung der Sporthalle „AS“ noch keine Entscheidung zugestellt worden sei. Aufgrund der Übersendung des Spielplanes nebst Berücksichtigung der Sporthalle „AS“ als Heimspielort gehe man davon aus, dass die Ausnahmegenehmigung erteilt sei. Man bitte jedoch nochmals um schriftliche Bestätigung.

Hierauf antwortete der Einspruchsgegner mit E-Mail vom 26.08.2020, er habe den Bescheid versendet, soweit er sich erinnern könne, am 30.07.2020, sende diesen jedoch nochmals zur Kenntnis.

Ein Versendungs- oder Zugangsnachweis hinsichtlich einer Versendung am 30.07.2020 legt der Einspruchsgegner nicht vor. Insoweit ist der Zugang des Bescheides nachweisbar erst auf den 26.08.2020 zu datieren.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass der Einspruchsgegner sein Ermessen nicht ordnungsgemäß bzw. gar nicht ausgeübt habe, und der Bescheid deswegen aufzuheben sei. Des Weiteren trägt der Einspruchsführer vor, dass eine Ermessensentscheidung zugunsten des Einspruchsführers ausgehen müsse, da die Sicherheit

auch bei Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes von 1,30 m durch andere Maßnahmen in der Sporthalle „AS“ gewährleistet sein könne.

Des Weiteren sei vor dem Hintergrund der anstehenden Saison und der Verzögerungen, die der Einspruchsgegner zu vertreten habe, ein Eilantrag geboten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Einspruchsführer beantragt:

1. Die mit Bescheid des DHB vom 30.07.2020 (Anlage A1) mitgeteilte Entscheidung (Nichtzulassung der Sporthalle „AS“) aufzuheben und die Sporthalle „AS“ für den Spielbetrieb der 3. Liga zuzulassen.
2. Hilfsweise, in Abänderung der mit Bescheid des DHB vom 30.07.2020 (Anlage A) mitgeteilten Entscheidung (Nichtzulassung der Sporthalle „AS“) die Sporthalle „AS“ für den Spielbetrieb der 3. Liga bis zur Fertigstellung der neuen Sporthalle in N und Abnahme der neuen Sporthalle durch den DHB zuzulassen.
3. Hilfs- Hilfsweise in Abänderung der mit Bescheid des DHB vom 30.07.2020 (Anlage A1) mitgeteilten Entscheidung (Nichtzulassung der Sporthalle „AS“) die Sporthalle „AS“ für den Spielbetrieb der 3. Liga in der Saison 2020/2021 zuzulassen.
4. Im Rahmen einer Eilentscheidung anzuordnen, dass es dem N. bis zur rechtskräftigen Beendigung (alle DHB-Gerichtsstufen) dieses Einspruchsverfahrens gestattet ist, die Sporthalle „AS“ als Heimspielstätte für den Spielbetrieb der 3. Liga Männer zu nutzen.

Der Einspruchsgegner beantragt die Zurückweisung der Anträge.

Ein Anspruch des Einspruchsführers auf Nutzung der Sporthalle „AS“, auch kurzfristig, bestehe nicht. Die Sicherheit der Spieler und Schiedsrichter sei in der entsprechenden Sporthalle nicht zu gewährleisten. Hierbei sei nicht nur zu beachten, dass ein Aufprall an der Wand möglich sei, vielmehr sei auch der hinter dem Tor agierende Schiedsrichter durch den geringeren Abstand nicht in der Lage, ordnungsgemäß in Gefahrensituationen auszuweichen. Insoweit sei auch das Anbringen von Matten nicht ausreichend. Im Übrigen sei der Einspruchsführer in mehreren Bescheiden darauf hingewiesen worden, dass er keine dauerhafte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für die Nutzung der Sporthalle „AS“ erwarten könne. Die Angelegenheit sei vor Beschlussfassung am 30.07.2020 im Vorstand des Deutschen Handballbundes ausführlich nochmals erörtert und besprochen worden. Man habe sich im Anschluss an die Erörterung dazu entschieden, keine weitere Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Die Umstände der Erörterung im Vorstand des Deutschen Handballbundes hat die zuständige Juristin des Deutschen Handballbundes im Rahmen des per Videokonferenz durchgeführten Rechtsgespräches dargelegt. Dies wurde durch den Einspruchsführer weder in dem Online-Rechtsgespräch vom 16.09.2020 noch im Nachgang bestritten.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. In der Sache vermag der Einspruchsführer jedoch nur eingeschränkt und insoweit nur teilweise mit dem Hilfs- Hilfsantrag durchzudringen.

A. Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs bestehen nicht. Sie wurden auch vom Einspruchsgegner nicht erhoben. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt, die Einspruchsgebühr nebst Auslagenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt.

B. Soweit der Einspruchsführer einstweiligen Rechtsschutz für geboten hält, sieht die Kammer im konkreten Fall keinen Anlass, entsprechende Anordnungen zu treffen. Insoweit beantragte der Einspruchsführer zunächst ein sogenanntes Eilverfahren, dessen Zielsetzung gemäß § 36 Rechtsordnung (RO) indes ein anderes ist. Nach dieser Vorschrift entscheidet der Vorsitzende der Kammer allein, insbesondere dann, wenn dies zur zügigen Fortsetzung des Spielbetriebs erforderlich ist. Nach der ratio legis dieser Norm soll dieses Verfahren dann zum Einsatz kommen, wenn die Beteiligung der gesamten Kammer zu zeitlichen Verzögerungen führen würde. Wenn aber wie vorliegend die Kammer in ihrer gesamten Besetzung, die als Regelfall anzusehen ist, innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung zu treffen vermag, die Einspruchsführer und Einspruchsgegner so rechtzeitig zugeht, dass beiden noch vor Saisonbeginn unter Wahrung der normalen Rechtsbehelfsfrist das Urteil ein Rechtsbehelf möglich ist, so ist für ein Eilverfahren gemäß § 36 RO kein Raum. Dies wird dadurch bestätigt, dass die im vorliegenden Fall zur Entscheidung berufene Kammer innerhalb der Fristen gemäß § 56 Abs. 9 RO DHB entscheiden konnte.

Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus – was durch Auslegung der Anträge zu ermitteln war – es für geboten hält, dass zur Durchsetzung effektiven Rechtsschutzes die Kammer vorläufige Anordnungen trifft, war zu prüfen, ob § 38 RO dem entgegensteht. Nach dieser Vorschrift haben Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung. Mit seinen Anträgen begehrte der Einspruchsführer jedoch eine § 123 VwGO vergleichbare und damit analoge Anordnung, nämlich für den Fall, dass das Gericht bei summarischer Prüfung zum Ergebnis gelangt, der Einspruch sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründet, so dass die begehrte Entscheidung vorläufig von der Kammer angeordnet werden könne. Unabhängig von der Frage ob höherrangiges Recht, das trotz der Anordnung in § 38 RO und der Satzungs- und Ordnungsautonomie des Verbandes auf diesen einstrahlt, zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes eine § 123 VwGO vergleichbare Anordnungsbestimmung kennen müsste und damit im Wege der Rechtsfortbildung zu schaffen ist, ist im konkreten Fall hierfür kein Raum. Die Kammer hält nämlich den Antrag des Einspruchsführer nicht für begründet. Die im Hilfsantrag begehrte Übergangslösung lässt sich – soweit sie begründet ist - auch auf andere Weise herbeiführen.

C.

1. Der Ablehnungsbescheid vom 30.07.2020 ist in formeller Hinsicht rechtmäßig. Formelle Mängel wurden weder gerügt noch sind diese ersichtlich. Er hat seine Rechtsgrundlage in § 9 der „Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards 3. Liga und Jugendbundesliga Handball“. Er enthält eine klare Entscheidung nebst Begründung. Auch wenn sich aus dem Bescheid eine umfassende Interessens- und Ermessensabwägung nicht entnehmen lässt, ist diese aufgrund des schriftsätzlichen Vorbringens des Einspruchsgegners als auch dem mündlichen Vorbringen in dem Online-Rechtsgespräch vom 16.09.2020 zu entnehmen.

2. Seine materielle Rechtmäßigkeit hat sich an § 9 der „Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards 3. Liga und Jugendbundesliga Handball“ messen zu lassen, der befristet eine Ausnahmegenehmigung durch den Vorstand des DHB für möglich erklärt. Ein Anspruch hierauf besteht grundsätzlich nicht, weil es die Einheitlichkeit der Wettkampfstätten und damit die Einheitlichkeit des Spielbetriebs sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz aller Vereine es gebietet, dass die Hallen, die für den Spielbetrieb der dritten Liga zugelassen sind, einem einheitlichen (Sicherheits-)standard folgen und entsprechen. Die Ausnahmegenehmigung hat Ausnahmecharakter und kann allenfalls befristet zum Einsatz kommen, wenn einzelne Kriterien (zeitweise) nicht erfüllt werden, deren Abstellen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang nicht nur vage möglich, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit realisierbar ist. Vorliegend ist als einziges Kriterium, von dem abzuweichen ist, dass bei der Halle „Am Schuhwall“ der Abstand hinter der Tor(-aus-)linie unstreitig lediglich 1,10 m statt den geforderten 1,30 m beträgt (vgl. § 3 Abs. 2 lit. a der „Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards 3. Liga und Jugendbundesliga Handball“). Insoweit war in den Vorjahren bereits je eine Ausnahmegenehmigung gewährt worden, jedenfalls zuletzt unter strengem Hinweis darauf, dass dies letztmalig der Fall sei. Der Einspruchsführer durfte also von vornherein nicht darauf vertrauen, dass ihm die begehrte Verlängerung gewährt würde. Er musste vielmehr damit rechnen, dass diese zum 30.07.2020 ausläuft.

Ob eine Ausnahmegenehmigung zu gewähren ist, ist eine Ermessensentscheidung des Vorstands. Seine Ermessensgesichtspunkte hat er hierbei von sachlichen Erwägungen leiten zu lassen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, ob eine Alternativhalle, die die Einhaltung der Vorgaben der „Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards 3. Liga und Jugendbundesliga Handball“ garantiert, zur Verfügung steht. Im konkreten Fall wurde eine Ausweichhalle benannt, die die Vorgaben der Hallenstandards erfüllt.

Die Kammer kann das Ermessen des Vorstands nicht ersetzen. Die begehrte Ausnahmeregelung ist auch nicht zu erteilen in der Weise, dass der Vorstand angewiesen wird, die Sache unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden. Insoweit ist für die Kammer tragend der Umstand, dass dem Einspruchsführer mit der Sporthalle BB eine Ausweichhalle zur Verfügung steht, die den geforderten Standards entspricht.

D. Die Kammer vermag indes aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, die sich in der Corona Pandemie einerseits sowie den Wirrnissen um die Zustellung des Bescheids andererseits widerspiegeln, zu erkennen, dass es für den Verein schwierig bis unzumutbar ist, binnen nunmehr zweier Wochen alle

Vorgaben für die Sporthalle BB im Hinblick auf die Hygiene zu erfüllen. Demgemäß wird ein Aufschub von befristet bis zu 26.11.2020 gewährt. Wäre dem Verein der Bescheid vom 30.07.2020 um diesen Tag herum zugestellt worden, hätte er bis zum Beginn der Saison am 11.10.2020 rund drei Monate Zeit gehabt, mit der Stadt ein Hygienekonzept für die Sporthalle zu erarbeiten. In diesem Umfang ist diese Frist auch nunmehr zu gewähren, beginnend mit dem Zugang des Bescheides vom 30.07.2020 am 26.08.2020. Mithin ergibt sich eine befristete Ausnahmegenehmigung bis längstens 26.11.2020. Eine weitere Verlängerung der befristeten Ausnahmegenehmigung kommt demgegenüber auch deswegen nicht in Betracht, da der Einspruchsführer, der die Angelegenheit aus gutem Grunde für eilbedürftig erachtete, selbst die Einspruchsfrist vollständig ausschöpfte, anstatt auf die Zustellung des Bescheides unverzüglich zu reagieren.

E. Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 sowie insb. Abs. 3 RO.

23.09.2020

gez-	gez.	gez.
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung durch Telefax oder als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.